

ESF-Förderzeitraum 2014 bis 2020

Anpassungen bei der Durchführung von übA- und ÜLU-Lehrgängen sowie der Förderung der Verbundausbildung infolge der Corona-Krise

Seit März 2020 haben staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zum einen die Durchführung von übA- und ÜLU-Lehrgängen und Verbundmaßnahmen erschwert und schließlich durch die Schließung der Bildungszentren und einzelner Unternehmen unmöglich gemacht. In Abstimmung mit den zuständigen Stellen setzt sich das SMWA insbesondere dafür ein, dass begonnene Ausbildungen fortgeführt werden können. Dabei sind vorrangig Fördermöglichkeiten auszuschöpfen, um die Ausbildung in den Betrieben fortzuführen.

übA-Lehrgänge:

Um aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallene Unterweisungen nachholen und so die Auszubildenden bei dem Abschluss ihrer Ausbildung in der vorgesehenen Zeit unterstützen zu können, dürfen ab Wiederaufnahme des Betriebs in den Bildungszentren für Lehrgänge, die bis 31.12.2020 beendet werden, die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

Die Lehrgangswochen umfasst mindestens drei Unterweisungstage. Es ist sicherzustellen, dass der gesamte Lehrgangsinhalt in komprimierter Weise vermittelt wird.

Der Grundsatz der Lehrgangskontinuität wird aufgehoben: Die Unterweisungstage müssen somit nicht in zusammenhängender Form, sondern bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.

Für die übA-Lehrgänge 2020 werden Teilnehmerüberschreitungen bis zur vollständigen Auslastung der Arbeitsplätze zugelassen.

Für die übA-Lehrgänge 2020 wird ein Verschieben der Lehrgänge in die nächsten Ausbildungsjahre (2. und 3. Ausbildungsjahr) als förderfähig anerkannt.

Die Anwendung der 80%-Regelung ist weiterhin zu beachten. Ein anerkennungsfähiger Fehltag im Rahmen der 80%-Regelung ist bei verkürzten Lehrgangswochen nur bei ursprünglich mehrwöchig geplanten Kursen möglich, da anderenfalls mehr als 20% des Lehrgangsinhalts fehlen.